

ISBN 3-412-12402-8, EUR 34,90. – Bis auf wenige Ausnahmen (Huck, Meyer) kommen hier Vorträge zum Abdruck, die 1998 im Rahmen des 5. Arbeitsgesprächs des DFG-Schwerpunktprogramms „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ gehalten wurden: Detlef LIEBS, Öffentliches und Privatstrafrecht in der römischen Kaiserzeit (S. 11–25), betont in seiner quellenreichen Studie, daß die „leichte Kriminalität“ während der gesamten Kaiserzeit privatrechtlich geahndet wurde und macht im 4. Jh. eine gerade auch von christlichen Kaisern und namentlich von Konstantin vorangetriebene Brutalisierung des Strafrechts aus. – Gerhard DILCHER, Fehde, Unrechtsausgleich und Strafe im älteren langobardischen Recht. Eine Skizze (S. 27–45), arbeitet die Bemühungen des langobardischen Königtums heraus, die Fehde zwecks allgemeiner Pazifizierung einzudämmen, indem das Kompositionensystem attraktiver gestaltet wurde. Ansonsten finden sich im langobardischen Recht keine Spur des von der älteren Lehre postulierten „allgemeinen Volksfriedens“, sondern lediglich einige als elementare Gemeininteressen eingeschätzte und durch Sonderfrieden geschützte Tatbestände. – Jürgen WEITZEL, Das Majestätsverbrechen zwischen römischer Spätantike und fränkischem Mittelalter (S. 47–83): Die Untersuchung der Quellsprache ergibt, daß trotz offenkundiger Übernahmen oder zumindest Übereinstimmungen in der Sache (vor allem) die Volksrechte den Begriff des *crimen laesae maiestatis* vermeiden, offenbar ganz bewußt. W. wendet sich gegen die u. a. von St. Esders vertretene Gleichsetzung von *crimen maiestatis* mit *infidelitas* („im Ansatz verfehlt“, S. 70) und schlägt vor, den Wechsel in der Terminologie anders zu erklären: Römische Juristen hätten im Dienste germanischer Könige „die Ungeheuerlichkeiten“ des in der Spätantike „verkommenen *crimen maiestatis*“ überwunden (S. 75) und „erst im christlich-feudalen Milieu“ habe die *fidelitas*-Konzeption „prägende Kraft“ gewonnen. – Harald SIEMS, Die Lehre von der Heimlichkeit des Diebstahls. Zugleich eine Untersuchung zu Raub und Diebstahl im gelehrten Recht (S. 85–152): Daß die Heimlichkeit des Diebstahls den die Offenheit liebenden Germanen als besonders verwerflich, der Raub demgegenüber als „ein ehrliches Gewaltverbrechen wie Notzucht, Frauenraub oder Totschlag“ (S. 88) erschienen sei, kann man in vielen noch heute gern benutzten Handbüchern der Deutschen Rechtsgeschichte lesen. Die weit ausgreifende (Legisten, Kanonisten und Moralthologen, neuzeitliche Bearbeiter des *ius civile* u. a.) Studie von Siems ergibt etwas anderes: Im Bereich des gelehrten Rechts ist von einem deutschrechtlichen Diebstahlsbegriffs keine Spur zu entdecken, er ist eine nicht gerade von W. E. Wilda erdachte, aber doch wesentlich durch ihn vermittelte Erfindung des frühen 19. Jh. – Hans Martin WEIKMANN, Hoheitliche Strafbestimmungen als Instrument fränkischer Eroberungs- und Missionspolitik (S. 153–174), behandelt die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (MGH Capit. 1 Nr. 26 S. 68–70) von (wahrscheinlich) 782, erlassen in einer geschichtlichen Situation, die Karl dem Großen eine „sicher nicht unwillkommene Gelegenheit zur Ausweitung hoheitlichen Strafens“ (S. 170) geboten habe. – Georg W. OESTERDIEKHOF, Ordale und Erfolgshaftung im Lichte des strukturalistischen Ansatzes (S. 175–189), stellt fest, daß „der klassische physiko-theologische Erklärungsansatz ... über eine zu geringe Problemadäquanz (verfügt)“, entschieden angemessener sei der